

## **Anlage 3**

### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

## **Bebauungsplan Nr. 11 „Parkplatz Nordstrand“**

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Gemeinde: **Amt Nord-Rügen  
Gemeinde Putgarten**  
Ernst-Thälmann-Str. 37  
18551 Sagard

Bearbeitung: **Planungsbüro Seppeler**  
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler  
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen  
Telefon +49 (02594) 789506

Stand: **März 2016**

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Einleitung</b> .....	1
2.	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	1
3.	<b>Methodisches Vorgehen</b> .....	1
4.	<b>Kurzbeschreibung der Planung</b> .....	2
5.	<b>Projektwirkungen</b> .....	3
6.	<b>Vorkommen potenzieller Artengruppen, Abschichtung</b> .....	4
6.1	Gefäßpflanzen, Moose, Flechten, Käfer, Weichtiere, Falter und Libellen .....	4
6.2	Landsäuger .....	4
6.3	Amphibien und Reptilien .....	5
6.4	Europäische Vogelarten, Brut- und Rastvögel.....	5
7.	<b>Zusammenfassung</b> .....	7
8.	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	8
9.	<b>Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse</b> .....	8

## 1. Einleitung

Am Rande des Naturschutzgebietes „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“ am Nordstrand auf Wittow beabsichtigt die Gemeinde Putgarten eine heute bereits als Parkplatz genutzte Fläche zu befestigen und mit einem mobilen Servicewagen in der Saison zu bewirtschaften. Hierzu wurde der Bebauungsplan Nr. 11 „Parkplatz Nordstrand“ aufgestellt. Die überplante Fläche wird als Sondergebiet festgesetzt. Die Planungsdetails sind der Begründung zum Bebauungsplan (ARNO MILL INGENIEURE, Stand 2016) zu entnehmen.

Im Vorfeld soll im Rahmen einer Prognose eingeschätzt werden, ob die Änderung des heutigen Zustandes mit den gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes nach EU-Recht und / oder Bundesrecht vereinbar ist.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Mit dem Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschlands die Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen. Daraufhin wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u.a. hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen novelliert. Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind nun in § 44 (1) BNatSchG formuliert:

- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**  
Der Verbotstatbestand umfasst das Fangen, Verletzen und Töten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**  
Der Verbotstatbestand umfasst erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Als erheblich wird dann eine Störung eingestuft, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.
- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG**  
Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten.
- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG**  
Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten oder ihre Entwicklungsformen.

Das Verhältnis zur land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zum Baurecht sind unter § 44 (4) und (5) BNatSchG geregelt.

## 3. Methodisches Vorgehen

Die Bearbeitung erfolgte in Anlehnung an den *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (FROELICH & SPORBECK POTSDAM, LUNG M-V 2010) und auf der Grundlage zur Verfügung gestellter Unterlagen zum Plangebiet (ARNO MILL INGENIEURE 2016) sowie der betroffenen Biotoptypen bei Putgarten. Kartierungen zu einzelnen Tiergruppen erfolgten nicht. Im Rahmen der Kurzprüfung soll an dieser Stelle geklärt werden, ob die Parkplatzplanung ggf. für relevanten Tier- oder Pflanzenarten Verbotstatbestände erwarten lassen.

Folgende Punkte sind im Wesentlichen zu berücksichtigen:

1. Welche Planungsschritte sind geeignet, sich nachhaltig auf Tiergruppen mit geschützten Arten auszuwirken?
2. Welche relevanten Vorkommen von insbesondere streng geschützten Arten /-gruppen sind für das Plangebiet zu erwarten?
3. Welche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden bei der Realisierung der Planung möglicherweise berührt oder sind diese durch geeignete Maßnahmen bereits im Vorfeld zu vermeiden?

#### 4. Kurzbeschreibung der Planung

Die Parkplatzplanung am Nordstrand der Gemeinde Putgarten einschließlich die Nutzung eines Servicewagens ist für die heute bereits als Parkplatz genutzte Fläche südlich des NSG „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“ sowie angrenzende Ackerflächen vorgesehen. Nördlich des Plangebietes verläuft u.a. der Europäische Fernwanderweg E 10 sowie der Fernradweg in Richtung Kap Arkona, von dem es über eine Treppe eine Verbindung zum Strand gibt. Östlich und südlich grenzen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, westlich die Zufahrtsstraße (Spurbahnen) aus Richtung Fernlütkevitz. Die Planung befindet sich teilweise im FFH-Gebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ und im 150 m – Küstenschutzstreifen.

Die überplante Fläche ist durch die Nutzung bereits verdichtet, es dominieren gemähtes Grünland (Scherrasen), Rohboden, in Randlage etwas Ruderalvegetation mit aufkommenden Sträuchern und im Süden und Osten intensiv genutzte Ackerflächen.



Foto 1: Plangebiet (Quelle: GOOGLE EARTH 2011)

Die Errichtung einer WC-Anlage (Servicewagen) soll die Nutzung der schutzwürdigen Steilküste (NSG, FFH-Gebiet) als „öffentliche Toilette“ im Umfeld des Badesstrandes und entlang des Rad- und Wanderweges in den Sommermonaten verhindern.

Der heutige Zustand entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben bzw. den infrastrukturellen Möglichkeiten. Das nähere und weitere Umfeld zum Bebauungsplangebiet wird geprägt durch:

- ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen) im gesamten Umfeld
- Steilküste mit Gehölzbeständen und Strand im Norden (NSG- und FFH-Gebiete)

Vogelschutzgebiete liegen nicht im Umfeld.

Nach Prüfung sind bezüglich des FFH-Gebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen zu er-

warten. Lebensraumtypen oder essentielle Lebensräume von Zielarten (streng geschützte Arten) des FFH-Gebietes bzw. deren Reproduktionsstätten sind von der Planung nicht betroffen.

Der *Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern, 1. Fortschreibung* (LUNG M-V 2009) stellt die betroffene Fläche und das Umfeld hinsichtlich des Artenschutzes mit Zielen und Maßnahmen wie folgt dar:

- mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsstufe 2) der Rastgebietsfunktion (bezogen auf das Meeresgebiet)
- keine Bereiche des Offenlandes mit sehr hoher Bedeutung für Rast- und Zugvögel außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten, die gesichert werden sollten
- Biotopverbund im engeren Sinne im marinen Bereich (Küste)
- Biotopverbund im engeren Sinne entsprechend § 3 BNatSchG entlang der Steilküste (FFH-Gebiet, NSG)
- Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte (FFH-Gebiet, NSG)
- Schwerpunktbereich zur Strukturanreicherung der Landschaft im Sinne des § 5 (3) BNatSchG, da deutliche Defizite an vernetzenden Landschaftselementen bestehen (Plangebiet und landwirtschaftlich genutztes Umfeld)
- Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionsbewertung sehr hoch – Stufe 4), für den Steilküstenbereich

Der Landschaftsplan der Gemeinde Putgarten (BÜRO NIESSEN 2007) stellt das Plangebiet weitgehend als landwirtschaftliche Fläche dar. In Randlage befindet sich eine versiegelte Fläche (OVP), die im Plangebiet künftig als Verkehrsfläche dargestellt wird. Weitere, für die vorliegende Planung relevante Angaben, die nicht im aktuelleren Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2009 bzw. zu den Rastvögeln (LUNG M-V, I.L.N. GREIFSWALD & INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE 2009) dargestellt sind, wurden nicht benannt.

## 5. Projektwirkungen

Mit folgenden Projektwirkungen ist im Parkplatz-Bereich voraussichtlich zu rechnen:

- baubedingt und temporär: Baufeldfreimachung, Anlage von Schotterterrassen und Verdunstungsmulde mit optischen und akustischen Störungen, vorübergehende Verdrängung von Tierarten im nahen Umfeld
- anlagebedingt: optische Störungen in den Sommermonaten durch einen Mobilien Servicewagen, Teilversiegelungen, ggf. geringe lokale Habitatzerschneidung
- nutzungsbedingt: Bewegungs- und akustische Reize, nur saisonal im Sommer von Bedeutung

Die baubedingten Störungen sind temporär und auf einen kurzen Zeitraum begrenzt. Anlagebedingte und nutzungsbedingte Störungen lassen sich durch eine allseitig dichte Eingrünung vermeiden oder vermindern. Die Eingrünung führt langfristig zu neuen Lebensräumen für Arten und Lebensgemeinschaften mit Bindung an Hecken und Säume. Überschüssiges Niederschlagswasser wird einer Verdunstungsmulde zugeführt.

Der Fahrzeugverkehr zum Strand wird sich auf wenige Monate in der Saison konzentrieren und sich nicht wesentlich erhöhen. Da das Radwanderwegenetz bereits gut ausgebaut ist, werden die Besucher des Strandes auch vermehrt mit dem Fahrrad anreisen. Beeinträchtigungen des Umfeldes durch Licht, sofern erforderlich, lassen sich durch die Verwendung von Natriumdampflampen und Ablenkung zur Steilküste vermeiden.

## 6. Vorkommen potenzieller Artengruppen, Abschichtung

Die Einschätzung hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände erfolgt verbal argumentativ, auf der Grundlage möglicher relevanter Artengruppen in den betroffenen Biotopen gemäß LUNG M-V (vorkommende Arten, Rangearten etc.) sowie der voraussichtlichen Beeinträchtigungen. Kartierungen erfolgten nicht. Die Betrachtungen konzentrieren sich dabei im Wesentlichen auf die streng geschützten Anhang IV - Arten einzelner Gruppen der FFH-Richtlinie. Die Betrachtungen zu Meeressäugern, Rundmäulern, Fischen und Krebse kann entfallen, da das Plangebiet ausschließlich terrestrische Biotope umfasst.

Die Aussagen zu ggf. betroffenen Vögeln konzentrieren sich auf Brutvögel des Offenlandes, z.B. Bodenbrüter, Groß- und Rastvögel.

### 6.1 Gefäßpflanzen, Moose, Flechten, Käfer, Weichtiere, Falter und Libellen

Das Vorkommen streng geschützter Gefäßpflanzen, Moose und Flechten kann im Bereich des heute bestehenden Parkplatzes, der eine gemähte Grünfläche (Scherrasen) und Rohboden sowie künftig zusätzlich im Süden und Osten Ackerflächen umfasst, aufgrund der speziellen Habitatansprüche (Feuchtigkeit etc.) ausgeschlossen werden.

Auch das Vorkommen von streng geschützten Käfern, Weichtieren und Faltern wird aufgrund ungeeigneter Habitats ausgeschlossen. Die Lebensräume der Käfer der Anhänge der FFH-Richtlinie zeigen eine Bindung an älterer Laubgehölze oder Feuchtlebensräume, die der geschützten Weichtiere an Feuchtlebensräume.

Die nach LUNG M-V aufgelisteten Falter sind charakteristische Arten der feuchten Hochstauden an Gräben, feuchten Waldrändern, artenreichen Wiesen oder spezieller Futterpflanzen, die im Plangebiet und im direkten Umfeld nicht nachzuweisen sind.

Die Nutzung der Freiflächen im und um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Sommerlebensraum bzw. Jagdrevier einzelner schützenswerter Libellenarten ist nicht auszuschließen, da Gebüschränder hierfür geeignet sind. Verbotstatbestände werden jedoch nicht berührt, da natürliche, wechselfeuchte Reproduktionsstätten einzelner Arten nicht beeinträchtigt werden, der Luftraum uneingeschränkt nutzbar ist und die Tiere ggf. ausweichen können. Verbotstatbestände nach BNatSchG bezüglich dieser Artengruppe sind somit nicht zu erwarten.

### 6.2 Landsäuger

Die streng geschützten Arten dieser Tiergruppen sind im Plangebiet und Umfeld aufgrund ungeeigneter Habitats oder Nahrungspflanzen auszuschließen (Wolf, Biber, Fischotter, Haselmaus). Die Außenküste bei Wittow ist für den Fischotter ein potenzieller Lebensraum (z.B. Nutzung als Biotopverbundfläche), doch erfolgten bei der Rastererfassung (2005) auf Messtischblattebene keine Nachweise der Art, so dass auch hier Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mit dem Vorkommen nahrungssuchender Fledermäuse entlang der Steilküste bei Wittow ist zu rechnen, da einzelne Arten bevorzugt entlang von linearen, südexponierten Gehölzstrukturen in den Sommermonaten jagen. Durch die Befestigung einzelner Flächen sind jedoch keine Einschränkungen im Zusammenhang mit der Nutzbarkeit potenzieller Jagdgebiete erkennbar. Kollisionen mit Baufahrzeuge oder Nutzern können aufgrund unterschiedlicher Aktivitätsphasen ausgeschlossen werden. Winter- und Sommerlebensräume (Wochenstuben oder Zwischenquartiere) sind von der Planung nicht betroffen. Nahrungs- und / oder Jagdgebiete unterliegen nicht dem § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Verbotstatbestände nach BNatSchG bezüglich dieser Artengruppe sind somit nicht zu erwarten.

### 6.3 Amphibien und Reptilien

Durch die Umsetzung der Planung werden keine Reproduktionsstätten von Amphibien, hier speziell Kammmolch, Rotbauchunke oder Laubfrosch überplant und zerstört. Eine Baufeldberäumung kann in den Herbst- und Wintermonaten, außerhalb möglicher Amphibienwanderungen erfolgen, so dass Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die südexponierten Säume vor den Gebüschern im NSG oder die Magerrasenrelikte an der Steilküste werden durch die Baumaßnahmen oder die spätere Nutzung nicht beeinträchtigt, so dass potenzielle Eidechsen-Standorte nicht betroffen sind.

### 6.4 Europäische Vogelarten, Brut- und Rastvögel

Bei den von der Planung betroffenen Flächen handelt es sich überwiegend um gemähtes Grünland, Rohboden und intensiv genutzten Ackerflächen. Potenziell könnten sie von Offenlandarten (Bodenbrüter), die tolerant gegenüber anthropogenen Störungen sind, in Randlage genutzt werden. Die Betrachtung hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beschränkt sich daher im Wesentlichen auf diese Arten.

Vogelarten, die mit ihrem Brut- oder Nahrungsraum überwiegend an Feucht- oder Waldflächen, an Feldgehölze, gebüschreiche Biotope oder Heckenstrukturen gebunden sind, werden nicht weiter betrachtet. Die nördlich liegenden Gebüschern sind nicht Gegenstand der Planung und werden künftig durch eine umlaufende dichte Eingrünung am Parkplatz ergänzt.

Da Groß- bzw. Greifvogelarten die Freiflächen in Randlage zur Steilküste potenziell als Nahrungsflächen nutzen könnten, werden einige Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie Anhang A der EG-ArtSchVO näher betrachtet:

Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan, Fisch- und Seeadler, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Baumfalke und Weihen-Arten sind als Brutvögel im Umfeld der Planung nicht nachgewiesen (OAMV 2006). Lediglich die Rohrweihe, mit Bindung an Ackersölle bzw. Röhrlichtbestände, wurde vereinzelt bei Putgarten erfasst.

Bedeutende Lebensraumelemente sind möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche in Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen sowie teilweise Laub- und ältere Laub-Nadel-Mischwälder als Bruthabitate. Nahrungsflächen sind bevorzugt große (Feucht-)Grünlandbereiche mit hoher Strukturdichte (Baumreihen, Feldgehölze) im Umfeld des Bruthabitats, Trockenbereiche oder ältere Staudenfluren.

Das Plangebiet und das direkte Umfeld dürften für die o.g. Arten somit keine essentielle Bedeutung als Nahrungsbiotope haben, da die notwendigen Habitatstrukturen fehlen.

Für die im Quadranten nachgewiesene Brutvögel, Turmfalke und Mäusebussard ist Folgendes anzunehmen:

- Der ungefährdete Mäusebussard ist in M-V die häufigste Greifvogelart, der Bestand nimmt in Norddeutschland noch zu; der Erhaltungszustand der lokalen Population ist als sehr gut einzustufen; es wird mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung gerechnet, da es sich um eine bereits saisonal genutzte verdichtete Fläche handelt, umgeben von intensiv genutzten Ackerflächen, deren Kleinsäugerdichte in Abhängigkeit von der angebauten Frucht stark variiert und nach Blattschluss für die Art als Nahrungsfläche nicht mehr verfügbar ist.



- Der nicht gefährdete Turmfalke ist bevorzugt in größeren Städten nachzuweisen; in der Region um Putgarten (Kap Arkona) ist die Art nach OAMV (2006) regelmäßig verbreitet, der Erhaltungszustand der lokalen Population somit als gut einzustufen; als Folgenutzer von Nestern, hängt der Brutplatz von der Verfügbarkeit geeigneter Nester ab, die somit jährlich wechseln können. Es wird mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes gerechnet, da es sich bei dem kleinen Plangebiet um keine essentielle Nahrungsfläche der Art handelt.

Ein Fangen, Verletzen oder Töten ausgewachsener Groß- oder Greifvögel, die sich ggf. auf den relevanten Flächen zur Nahrungsaufnahme aufhalten könnten, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung von Eiern erfolgt nicht, da keine Gehölze (Brutbäume, Nisthilfen) im Plangebiet liegen und auch keine außerhalb entfernt werden. Die Betroffenheit von Entwicklungsformen (Beschädigung, Zerstören) kann somit ausgeschlossen werden.

#### Bodenbrüter

Das Plangebiet ist bereits kleinflächig versiegelt und wird saisonal als Parkplatz genutzt. Die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld sowie die Staudensäume in Randlage eignen sich in Anhängigkeit von der jeweiligen Bodenfrucht für einzelne Boden- oder Nischenbrüter als Bruthabitat. Folgende Arten sind potenziell im Umfeld der Planung möglich:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*, Rote Liste 3 BRD, Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*, Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*, Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG, Rote Liste M-V 2)
- Schafstelze (*Motacilla flava*, Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG)
- Grauammer (*Emberiza calandra*, Rote Liste 3 BRD)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG, Vorwarnliste BRD)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*, Vorwarnliste BRD)
- Bachstelze (*Motacilla alba*, Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG),

Für Rebhuhn und Braunkehlchen erfolgten keine Brutnachweise um Putgarten (OAMV 2006).

Bei den „potenziell möglichen“ Arten handelt es sich um in Mecklenburg-Vorpommern häufige Arten mit einem mehr oder weniger breiten Spektrum an nutzbaren Lebensräumen. Die Bachstelze gilt als Kulturfolger und nutzt zunehmend bevorzugt auch anthropogen beeinträchtigte Bereiche, wie Gewerbe- oder Industrieflächen. Der Rückgang einzelner o.g. Arten ist neben der allgemeinen Intensivierung der Landwirtschaft mit fehlenden Ackerrandstreifen und Brachen und den veränderten klimatischen Bedingungen auch auf die starke Zunahme von Prädatoren (Fuchs, Marderhund, Wildschwein und Katzen in Siedlungsrandlagen) zurückzuführen.

Verbotstatbestände bei Boden- und Nischenbrütern lassen sich im Vorfeld vermeiden, sofern die Baufeldberäumung und Pflanzung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit in den Herbst- oder Wintermonaten erfolgt. Für die Bodenbrüter der Ackerflur verringert sich die potenziell verfügbare Fläche nur geringfügig im Vergleich zum heutigen Zustand.

Mögliche Ausweichlebensräume sind entlang der Steilküste in Buchten und Nischen mit Stauden und niedrige Krautsäume zahlreich vorhanden. Auch die geplanten Heckenpflanzungen verbessern mit ihren vorgelagerten Krautsäumen die Brut- und Lebensbedingungen von Boden- und Nischenbrütern.

#### Rastvögel

Der bestehende Parkplatz und die südlich direkt angrenzende Ackerfläche haben keine Bedeutung für Rastvögel. Die Rastgebietsfunktion für das Offenland im Umfeld der Planung (hier die großen landwirtschaftlichen Flächen) wird als mittel bis hoch (Bewertungsstufe 2) eingestuft.

Von der Planung sind keine Flächen betroffen, die eine herausragende Bedeutung als saisonale oder ganzjährige Rastfläche für Vögel oder eine sonstige hohe Bedeutung für Rast- oder Zugvögel außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten haben (LUNG M-V 2009, LUNG M-V, I.L.N.

GREIFSWALD & INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE 2009).

Lokale Vogelkonzentrationen, z.B. bedeutende Schlaf- oder Tagesruheplätze oder ein Vogelschutzgebiet liegen nicht in der Nähe. Essentielle Nahrungsflächen von Durchzüglern oder Wintergästen höherer Wertigkeit außerhalb des Schutzgebietes sind von Planung daher nicht betroffen.

## 7. Zusammenfassung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind zurzeit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den Geltungsbereich des Bebauungsgebietes Nr. 11 „Parkplatz Nordstrand“ der Gemeinde Putgarten (Stand 2016) zu erkennen. Entweder ist ein Vorkommen bestimmter Arten oder Artengruppen aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich oder es können durch geeignete Maßnahmen, wie die Baufeldberäumung im Herbst oder Winter, Beeinträchtigungen für potentielle Bodenbrüter oder Amphibien im Vorfeld vermieden werden.

Darüber hinaus gibt es im Umfeld der Planung ausreichend geeignete Ausweichlebensräume, die genutzt werden können, so dass keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände lokaler Populationen, z.B. einzelner Vogelarten, sofern für das Baufeld und die direkte Umgebung relevant, zu erwarten sind.

Das Plangebiet wird eingegrünt. Hierdurch lassen sich Randeffekte vermeiden oder minimieren. Gleichzeitig erfolgen eine Einbindung der Planung in die Landschaft, eine Aufwertung des Raums durch gliedernde Landschaftselemente und Biotopverbundflächen sowie eine Schaffung von Zusatzlebensräumen für Arten (Kleinvögel, Kleinsäuger und Amphibien) als Nahrungsgrundlage für geschützte Arten im Raum.

Dülmen, im März 2016

## 8. Quellenverzeichnis

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 „Parkplatz Nordstrand“, ARNO MILL INGENIEURE (2016)
- Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, FROELICH & SPORBECK POTSDAM, LUNG M-V (2010)
- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (Planungsregion 3), Erste Fortschreibung, LUNG M-V (2009)
- Auswertung des Internet- Kartenportals, LUNG M-V (2016)
- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel, Abschlussbericht Dezember 2009, Übersichtskarte M: 1:250.000, LUNG M-V, I.L.N. GREIFSWALD & INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE (2009)
- Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern, OAMV (2006)

## 9. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12.07.2011, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-9-4
- FFH-Richtlinie: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, letzte Änderung Mai 2013 mit Wirkung zum 01.07.2013
- Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979, letzte Änderung Mai 2013
- FFH-Erlass (2002, 2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern